

II-1509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/85-Pr.2/80

1980 08 30

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

679/AB

1980 -09- 01

Parlament

zu 715/J

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 9. Juli 1980, Nr. 715/J, betreffend Einsparung von Familienbeihilfe durch Verzögerung der Ratifizierung von Staatsverträgen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Staatsverträge, die für Kinder, die sich in den Heimatländern der in Österreich beschäftigten Gastarbeiter aufhalten, geringere Familienbeihilfen vorsehen als für Kinder, die sich im Inland aufhalten, wurden bisher mit Jugoslawien, der Türkei, Spanien und Griechenland geschlossen. Die Abkommen mit Jugoslawien, der Türkei und Spanien sehen eine Nachzahlung von Familienbeihilfen auch für die Jahre 1978 und 1979 vor, während das Abkommen mit Griechenland keine Ansprüche auf Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume begründet.

Zu 2):

Es werden derzeit Familienbeihilfen für rund 140.000 Kinder, die sich in den Ländern Jugoslawien, der Türkei und Spanien aufhalten, gezahlt. In den Jahren 1978 und 1979 wurden für rund 147.000 Kinder, die sich in den genannten Ländern aufgehalten haben, Familienbeihilfen gezahlt.

Zu 3):

In den Jahren 1978 und 1979 wurde für die in den Heimatländern lebenden Kinder der Gastarbeiter vorerst je Kind ein Betrag in Höhe der halben Familienbeihilfe, die für ein im Inland lebendes Kind vorgesehen ist, gezahlt, demnach im Jahre 1978 je Kind 440 S monatlich und im Jahre 1979

- 2 -

je Kind 455 S monatlich. Die Gesamtausgaben hiefür betrugen 776 Mio. S im Jahre 1978 und 802 Mio. S im Jahre 1979.

Im Jahre 1977 wurde für die betroffenen Kinder die volle Familienbeihilfe gezahlt. Angesichts der Staffelung der Familienbeihilfe nach der Kinderanzahl kann der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe für diese Kinder nur an Hand eines Durchschnittsbetrages geschätzt werden. Unter Berücksichtigung der Familiengröße der in Betracht kommenden Familien (Familien mit durchschnittlich 3 Kindern) ist der im Jahre 1977 für die betroffenen Kinder gezahlte Gesamtbetrag an Familienbeihilfe mit 1.030 Mio. S anzunehmen. Zu berücksichtigen ist hierbei noch, daß für diese Kinder im Jahre 1977 auch noch der Kinderabsetzbetrag vorgesehen war.

Zu 4):

Die aufgrund der revidierten Staatsverträge mit Jugoslawien, der Türkei und Spanien zu leistenden Nachzahlungen an Familienbeihilfen für Kinder, die sich in diesen Ländern aufhalten, werden für die Jahre 1978 und 1979 rund 820 Mio. S betragen. Dieser Betrag setzt sich aus der Nachzahlung für das Jahr 1978 (Aufstockung von 440 S auf 600 S) in Höhe von 282 Mio. S, der Nachzahlung für das Jahr 1979 (Aufstockung von 455 auf 620 S) in Höhe von 290 Mio. S und der Nachzahlung der gesamten Familienbeihilfe in den Fällen, in denen der Anspruchsberechtigte vorübergehend arbeitslos war (siehe Art. 31 Abs. 2 des Abkommens mit Jugoslawien, Art. 25b Abs. 2 des Abkommens mit der Türkei und Art. 32a Abs. 3 des Abkommens mit Spanien), in Höhe von rund 250 Mio. S zusammen. Die Nachzahlungen werden im Laufe des Jahres 1980 geleistet.

